

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 31. Oktober	1991
Datum	Inhalt	Seite
27. 9. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft 7803-3-E	366
13. 10. 1991	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Wellheimer Gruppe, der Gailachtal-Gruppe, des Marktes Dollnstein, des Gemeindeteils Breitenfurt des Marktes Dollnstein, der Sappenfelder Gruppe, der Eichstätter Berggruppe, der Stadt Beilingries und der Wolfsbuch-Paulushofener-Gruppe 753-1-9-35-I	366
14. 10. 1991	Verordnung über die für Feststellungserklärungen nach § 1059a Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Behörden 400-5-J	368
21. 10. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen 210-3-1-I	368
14. 10. 1991	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung, Teil 3, und der Dritten Änderung des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	371
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-6-8-1-K, 2210-6-8-2-K	371
—	Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 2024-1-1-I	371

7803-3-E

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die staatlichen landwirtschaftlichen
und forstwirtschaftlichen Fachschulen
und die staatlichen Fachakademien
für Landwirtschaft**

Vom 27. September 1991

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 1. März 1983 (GVBl S. 103, BayRS 7803-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1990 (GVBl S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g wird folgender siebter und achter Spiegelstrich angefügt:
 - „– Hauswirtschaft und Ernährung in Rothalmünster,
 - Hauswirtschaft und Ernährung in Kaufbeuren,“.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 7 werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
 - „g) Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung in Rothalmünster: Landkreis Passau,
 - h) Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung in Kaufbeuren: Landkreis Ostallgäu.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft.

München, den 27. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

753-1-9-35-I

**Verordnung
über die Bestimmung
des Landratsamts Eichstätt
als zuständige Behörde
zur Festsetzung
eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
der Wellheimer Gruppe,
der Gailachtal-Gruppe,
des Marktes Dollnstein,
des Gemeindeteils Breitenfurt
des Marktes Dollnstein,
der Sappenfelder Gruppe,
der Eichstätter Berggruppe,
der Stadt Beilngries und
der Wolfsbuch-Paulushofener-Gruppe**

Vom 13. Oktober 1991

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Eichstätt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die nachstehend aufgezählten öffentlichen Wasserversorgungen bestimmt:

1. für die öffentliche Wasserversorgung der Wellheimer Gruppe in den Gemarkungen Ammerfeld und Emskeim der Gemeinde Rennertshofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen, Regierungsbezirk Oberbayern), den Gemarkungen Wellheim, Konstein und Gammersfeld der Gemeinde Wellheim und der Gemarkung Ensfeld der Gemeinde Mörsheim (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern),
2. für die öffentliche Wasserversorgung der Gailachtal-Gruppe in den Gemarkungen Rögling der Gemeinde Rögling, Warching der Gemeinde Monheim (Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben), den Gemarkungen Oberholz der Gemeinde Sollnhofen und Eßlingen der Gemeinde Langenaltheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken) und den Gemarkungen Mörsheim, Mühlheim und Altendorf der Gemeinde Mörsheim (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern),
3. für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dollnstein in den Gemarkungen Raitenbuch und Raitenbacher Forst der Gemeinde Raitenbuch, Neudorf, Bieswang und Ochsenhardt der Gemeinde Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken)

- sowie den Gemarkungen Schernfeld, Workerszell und Schönfeld der Gemeinde Schernfeld und den Gemarkungen Dollnstein und Eberswang der Gemeinde Dollnstein (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern),
4. für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Breitenfurt des Marktes Dollnstein in den Gemarkungen Ochsenhardt der Gemeinde Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken), Schönau, Schönfeld und Schernfeld der Gemeinde Schernfeld, Dollnstein, Breitenfurt und Eberswang der Gemeinde Dollnstein sowie Altendorf der Gemeinde Mörnshiem (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern),
 5. für die öffentliche Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe in den Gemarkungen Raitenbuch der Gemeinde Raitenbuch, Neudorf der Gemeinde Pappenheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken), Breitenfurt, Eberswang und Obereichstätt der Gemeinde Dollnstein, Schernfeld, Schönau, Sappendorf, Workerszell und Schönfeld der Gemeinde Schernfeld (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern),
 6. für die öffentliche Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe in den Gemarkungen Raitenbuch der Gemeinde Raitenbuch (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Regierungsbezirk Mittelfranken), Eichstätt, Wasserzell, Wintershof, Landershofen und Marienstein der Stadt Eichstätt sowie den Gemarkungen Preith, Weigersdorf und Seuersholz der Gemeinde Pollenfeld, Workerszell und Langensallach der Gemeinde Schernfeld, Petersbuch und Kahldorf der Gemeinde Titting (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern),
 7. für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Beilngries in den Gemarkungen Landerzhofen und Kaising der Stadt Greding (Lkr. Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken), Beilngries, Biberbach, Hirschberg, Litterzhofen und Wiesenhofen der Stadt Beilngries, Badanhausen, Kirchanhausen, Pfraundorf, Haunstetten, Kinding und Unteremmendorf der Gemeinde Kinding und in dem gemeindefreien Gebiet Haunstetter Forst (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern),
 8. für die öffentliche Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener-Gruppe in den Gemarkungen Ottmaring und Töging der Gemeinde Dietfurt (Lkr. Neumarkt, Regierungsbezirk Oberpfalz), Beilngries, Kottlingwörth und Biberbach der Stadt Beilngries (Lkr. Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

400-5-J

Verordnung
über die für Feststellungserklärungen
nach § 1059a Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2
und § 1098 Abs. 3
des Bürgerlichen Gesetzbuchs
zuständigen Behörden

Vom 14. Oktober 1991

Auf Grund von § 1059a Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7) und § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit (BayRS 300-1-4-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Abgabe der Erklärung nach § 1059a Nr. 2 Satz 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der übertragenden juristischen Personen liegt. ²Das gilt auch, wenn der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise außerhalb Bayerns belegen ist.

(2) ¹Liegt der Sitz der übertragenden juristischen Person im Ausland, ist für die Abgabe der Erklärung der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder Wohnsitz des Erwerbers liegt. ²Liegt auch dieser im Ausland, ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise belegen ist und der zuerst mit der Übertragbarkeit befaßt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1991

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

210-3-1-I

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des
Bayerischen Gesetzes
über das Meldewesen

Vom 21. Oktober 1991

Auf Grund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen vom 24. März 1983 (GVBl S. 90, BayRS 210-3-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG) vom 29. Juli 1983 (GVBl S. 647, BayRS 210-3-1-I), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 und 1b werden durch die **Anlagen 1 und 1b** zu dieser Verordnung ersetzt.
2. In der Anlage 1e (Rückseite) werden in den Erläuterungen zum Familienbuch nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder Berlin (West)“ gestrichen.
3. In der Anlage 2 werden in Absatz 1 nach dem Wort „Bundesgebiet“ der Schrägstrich und die Worte „Berlin (West)“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

(2) Die durch die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen in der bisherigen Fassung vorgeschriebenen Muster der Meldescheine können mit der Maßgabe, daß bei der Anmeldung die Seriennummer des Personalausweises, Reisepasses und Kinderausweises nicht mehr erhoben werden darf, bis zum 31. Dezember 1992 verwendet werden.

München, den 21. Oktober 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

DIN A 4 (weiß)

Anlage 1

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden!		Die nachstehenden Daten werden auf Grund von Art. 13, 16 und 18 des Bayerischen Meldegesetzes erhoben.		Tagesstempel der Meldebehörde		
ANMELDUNG bei der Meldebehörde						
Schraffierte Felder bitte nicht ausfüllen!						
Gemeindegeschlüssel		Einzugsdatum		Gemeindegeschlüssel		
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			
(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt)			(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt, Lkr., falls Ausland, auch Staat angeben)			
Die neue Wohnung ist <input type="checkbox"/> Haupt- wohnung <input type="checkbox"/> Neben- wohnung			Bestehen für u. a. Personen weitere Wohnungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Wird die bisherige Hauptwohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das „Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen“ aus.						
Lfd. Nr.	Familiennamen (Ehename)		Frühere Namen (z. B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	Akademische Grade	Familienstand	Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort (Gde., Lkr., falls Ausland, auch Staat angeben)	
1			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
2			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
3			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
4			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W			
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)	Religion	Datum und Ort der Eheschließung		Wo ist auf Antrag ein Familienbuch angelegt?	
1						
2						
3					Haben Sie schon früher hier gewohnt?	
4					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Erwerbstätig	Benötigen Sie eine Lohnsteuerkarte?	Steuer- klasse	Rechtsstellung der angem. Kinder		Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten
Lfd. Nr.				zum Vater	zur Mutter	Familienname
1	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Geburtsdatum
2	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Vornamen
3	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Religion
4	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja				Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)
						(PLZ, Ort, ggf. Zustellpostamt)
Personalausweis (PA) – Reisepaß (RP) – Kinderausweis (KA)		Ausstellungs- behörde		Ausstellungs- datum	Gültig bis	Für Flüchtlinge/Vertriebene: Wohnsitz am 1. September 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)
Lfd. Nr.						
1						
2						
3						
4						
Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Geburtsdatum, Anschrift)						
Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, siehe Ausfüllanleitung.						
Ort, Datum				Unterschrift eines Meldepflichtigen		

DINA 4 (weiß)

Anlage 1b

<h2 style="margin: 0;">ANMELDUNG bei der Meldebehörde</h2> <p style="margin: 0;">- Für die örtliche Polizeidienststelle -</p>						Tagesstempel der Meldebehörde	
Gemeindegasse		Einzugsdatum		Gemeindegasse			
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)				Bisherige Haupt wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)			
(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt)				(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt, Lkr.; falls Ausland auch Staat angeben)			
						Bestehen für u.a. Personen weitere Wohnungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Wird die bisherige Hauptwohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das „Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen“ aus.							
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)			Frühere Namen (z B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
1							
2							
3							
4							
Lfd. Nr.	Akademische Grade	Familienstand		Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort (Gde., Lkr.; falls Ausland: auch Staat angeben)	
1				M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/>			
2				M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/>			
3				M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/>			
4				M <input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/>			
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)						
1							
2							
3							
4							
Lfd. Nr.							
1							
2							
3							
4							
Personalausweis (PA) – Reisepaß (RP) – Kinderausweis (KA)							
Art (PA–RP–KA)		Ausstellungsbehörde			Ausstellungsdatum	Gültig bis	
Lfd. Nr.							
1							
2							
3							
4							
Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, siehe Ausfüllanleitung.							
Ort, Datum				Unterschrift eines Meldepflichtigen			

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung, Teil 3, und
der Dritten Änderung
des Regionalplans
der Region München (14)**

Vom 14. Oktober 1991

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung, Teil 3, und die Dritte Änderung des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27 und – zuletzt – der Zweiten Änderung, Teil 5 – vom 8. August 1990 (GVBl S. 361), für verbindlich erklärt.

Teil 3 der Zweiten Änderung des Regionalplans umfaßt Ziele für den regionalen Teilraum Münchener Norden; die Dritte Änderung umfaßt Ziele zum Bannwald, zum Bildungs- und Erziehungswesen, zur Elektrizitätsversorgung und zum technischen Umweltschutz in der Region München.

Die Änderungen des Regionalplans sind bei der Landeshauptstadt München sowie bei den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. November 1991 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderungen treten am 1. November 1991 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-8-1-K

Habilitationsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Vom 2. September 1991 (KWMBI I S. 362)

2210-6-8-2-K

Promotionsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau

Vom 2. September 1991 (KWMBI I S. 366)

2024-1-1-I

Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift der Verordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, BayRS 2024-1-1-I) muß es statt „Kur- und Erholungsort“ richtig „Kur- oder Erholungsort“ heißen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.